

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1890.

Inhalt: Nr. 38. Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen u. betr. S. 83. — Nr. 39. Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung betr. S. 84. — Nr. 40. Bekanntmachung, eine Anleihe der Königin-Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Gainsdorf betr. S. 85. — Nr. 41. Bekanntmachung eines anderen Rechts zu den Statuten des Ackerichts-Ordens. S. 85. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Entlasten bei den Halbjahres- und Jahresrechnungen der Beamten betr. S. 87. — Nr. 43. Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung betr. S. 88.

Nr. 38. Verordnung

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 21. Mai 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (S.-u. B.-Bl. S. 131), hierdurch bestimmt, daß der Direktor der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden zu denjenigen Beamten gehört, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein und für alle Male verbunden ist.

Dresden, am 21. Mai 1890.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Ballwitz.

Pautig.